

Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung,
Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung.

Bd. 25 = H. 49/50, 1825, S. 128 - 128

Das Hypothekenwesen betreffend

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

C.

Das Hypothekenwesen betreffend.

26.

Hypothekarische Dokumente sind nicht portofrei.

Es ist bemerkt worden, daß einige Gerichte hypothekarische Dokumente, welche ihnen zur Eintragung zugesandt wurden, nach geschehener Eintragung, den Eigenthümern, unter der Rubrik:

„Herrschaftl. Hypotheken-Einrichtungssachen“

remittiren, obgleich Privatangelegenheiten der Partheien unbedingt dem Portozwange unterliegen.

Sämmtliche Königl. Justizbehörden werden daher hierdurch angewiesen, sich der Anwendung der portofreien Rubrik auf dergleichen Gegenstände zu enthalten.

Berlin, den 1. Dezember 1824.

Der Justiz-Minister

v. Kirchhausen.

An
sämmliche Königl. Justizbehörden.

A. 11170.